



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2012

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	23. 11. 2011	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	128
2054	24. 2. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Einsatztraining der Polizei NRW	136
2056	29. 2. 2012	(KOPFERLASS) Bekämpfung der Kriminalität unter Nutzung von Informations- und Kommunika- tionstechnik durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Bekämpfung der IuK-Kriminalität)	139
2170	1. 12. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	139
81	28. 11. 2011	RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspoli- tik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	140

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Deutsche Rentenversicherung Rheinland	
9. 9. 2011	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rhein- land gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung	143
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 1. 2012	Bek. – Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heil- päd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg.	145
23. 1. 2012	Bek. – Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heil- päd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg.	145
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 3. 2012	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 16. 3. 2012	145
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
5. 3. 2012	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 16. 3. 2012 .	145

I.**20304****Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses**Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 23.11.2011**I.**

Aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) gibt sich der Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung¹:

§ 1

(1) Die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses im Sinne des § 101 Abs. 2 LBG führt die im Ministerium für Inneres und Kommunales eingerichtete Geschäftsstelle nach Weisung der Vorsitzenden (§ 96 Abs. 6 LBG, § 4 Abs. 2 letzter Satz des Landesrichtergesetzes). Sie hat die Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten und führt die Bezeichnung:

„Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des für Inneres zuständigen Ministeriums für Grundsatzfragen des Laufbahnrechts zuständige Referatsleiter.

(3) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das für Inneres zuständige Ministerium geltenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Für Anträge an den Landespersonalausschuss gilt die in der **Anlage** bekannt gegebene Verfahrensordnung.

(2) Entscheidet der Landespersonalausschuss nach § 98 Abs. 1 LBG in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten, so werden

1. die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 LBG bei Bewerbern für eine Laufbahn des höheren Dienstes durch einen Unterausschuss 1 und

2. die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 LBG bei allen übrigen Bewerbern durch einen Unterausschuss 2 nach Maßgabe der Verfahrensordnung vorbereitet.

(3) Die Unterausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz der Unterausschüsse führt das jeweils vom Finanzministerium bestimmte Mitglied. Die anderen Mitglieder werden vom Landespersonalausschuss für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 96 Abs. 3 LBG) bestimmt; für jedes Mitglied sind in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer Vertretungen zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Unterausschusses I müssen einer Laufbahn des höheren Dienstes, die Mitglieder des Unterausschusses II einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes angehören.

(5) Für die Unterausschüsse gelten § 100 Abs. 1 LBG sowie §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 7 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses der Vorsitzende des Unterausschusses tritt.

§ 3

(1) Jedes Mitglied des Landespersonalausschusses ist berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuss vorgelegten Akten einzusehen,
2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Aus-

künfte zu verlangen, soweit sie für seine Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,

3. bestimmte Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Landespersonalausschusses auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Landespersonalausschusses. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist durch Telefax, fernmündlich oder per e-mail geladen werden.

(3) Sind Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle und übersenden ihren Stellvertretern die Unterlagen für die Sitzung.

(4) Beabsichtigt der Landespersonalausschuss aufgrund des § 98 Abs. 2 Satz 2 LBG der Landesregierung Vorschläge zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und ihrer Handhabung zu machen, so kann die Geschäftsstelle eine Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde einholen.

(5) Die Geschäftsstelle fordert im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 1 die beteiligten Verwaltungen auf, einen Beauftragten zu entsenden. Sie lädt die Personen, die nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 an der Verhandlung teilnehmen. Für die Ladungen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 5

(1) An den Sitzungen (Verhandlung und Beschlussfassung) nehmen außer den Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle und das von ihm bestimmte Personal teil.

(2) An der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte nehmen teil:

1. Beauftragte beteiligter Verwaltungen, wenn sie nach § 100 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuss ihre Anhörung beschlossen hat,
2. Sachverständige, deren Zuziehung der Vorsitzende angeordnet hat,
3. andere Bewerber (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBG), deren persönliche Vorstellung vom Landespersonalausschuss beschlossen ist,
4. andere Personen, denen der Landespersonalausschuss auf Antrag die Anwesenheit gestattet hat.

Der Landespersonalausschuss kann die Teilnahme auf Teile einzelner Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 6

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlussfähigkeit fest und führt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung (§ 100 Abs. 1 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 5 Abs. 2) herbei. Die Anwesenden werden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterrichtet.

(2) Der Landespersonalausschuss lässt sich die Sach- und Rechtslage in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 von dem Vorsitzenden des Unterausschusses oder der Vertretung, im Übrigen von dem Leiter der Geschäftsstelle vortragen.

(3) Der Vorsitzende kann durch die Geschäftsstelle die Stellungnahme der Mitglieder des Landespersonalausschusses schriftlich oder mündlich einholen, wenn die Beratung in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint oder wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Widerspricht ein Mitglied dem abgekürzten Verfahren, so ist die Sache zu verhandeln.

¹ Soweit in dieser Geschäftsordnung einschließlich ihrer Anlage personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 7

(1) Über die Zulassung beamtenrechtlicher Ausnahmen oder die Zuerkennung der Befähigung eines anderen Bewerbers für eine Laufbahn beschließt der Landespersonalausschuss unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles in freier Überzeugung.

(2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten nach § 98 Abs. 1 LBG sind sofort nach der Beschlussfassung von dem Schriftführer auszufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses zu unterschreiben.

§ 8

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Einen Abdruck der Niederschrift erhält jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
2. die Namen der Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
3. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und – soweit erforderlich – der Ablauf der Verhandlung,
5. der Wortlaut der Beschlüsse.

§ 9

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle in den Fällen

1. des § 98 Abs. 1 LBG der antragstellenden Stelle,
2. des § 98 Abs. 2 LBG der Landesregierung mitgeteilt.

(2) Beschlüsse, die nach § 103 Abs. 1 LBG bekannt zu machen sind, und allgemeine Bekanntmachungen der Geschäftsstelle sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann der Landespersonalausschuss beschließen, dass daneben auch an anderer Stelle zu veröffentlichen ist.

§ 10

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für den in § 96 Abs. 3 Satz 1 LBG genannten Zeitraum einen Tätigkeitsbericht als Unterlage für die Unterrichtung der Landesregierung nach § 98 Abs. 4 LBG vor.

§ 11

Diese Geschäftsordnung mit Anlage (Verfahrensordnung) wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 5. Dezember 2001 (MBL NRW 2002, S. 536/SMBl. NRW. 20304) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 23. November 2011

Der Landespersonalausschuss

Anlage

**(Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses)**

Verfahrensordnung**§ 1**

(1) Für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Dienstbehörde aus der Landesverwaltung, sonst vom Dienstherrn vorzulegen

1. ein Antrag nach dem in der Anlage bekannt gegebenen Muster in 3-facher Ausfertigung mit eingehender Begründung (Absätze 3 und 4) und bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Beurteilung nach dem letzten Stand; dieser Antrag ist vom Behördenleiter oder seinem Vertreter im Amt zu unterschreiben,

2. die vollständigen Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
3. andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können.

(2) Die Gemeinden, Kreise, gemeindlichen Zweckverbände und Sparkassen haben den Anträgen (Absatz 1) eine Stellungnahme der Bezirksregierung, die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Abweichungen von den Regelvorschriften des Landesbeamtengesetzes über Einstellungen und Beförderungen müssen nach Sinn und Zweck von Ausnahmebestimmungen auf ungewöhnliche Sonderfälle beschränkt bleiben. Ausnahmevorschriften sind eng auszulegen. Deshalb muss in der Begründung eines Ausnahmeantrages dargelegt werden, welcher besondere Sachverhalt in diesem Einzelfall ein Abweichen von der Regel rechtfertigen soll. Die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten und eine ausreichende Bewährung des Bediensteten können eine Ausnahme ebenso wenig begründen wie rein finanzielle Erwägungen (z. B. Einkommensminderung) oder die Tatsache, dass ein Beamter vorübergehend die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahrnimmt. Ob und in welchem Umfang andere Tatsachen, wie z. B. ein dringendes dienstliches Bedürfnis des Dienstherrn an der Gewinnung besonders qualifizierter Bewerber oder eine unverschuldete Verzögerung im beruflichen Werdegang, insbesondere in der Berufsausbildung, bei der Entscheidung berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für sich allein kann ein Personalmangel kein Grund sein, auf die Einhaltung von Mindestforderungen des Gesetzes zu verzichten.

(4) Für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber für eine Laufbahn ist bei der Begründung des Antrages Folgendes zu beachten:

1. Die Übernahme anderer Bewerber im Wege der Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss ist nicht zulässig, wenn für die wahrzunehmenden Aufgaben eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz LBG).
2. Der Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist nur im Wege des in der Laufbahnverordnung geregelten Aufstiegs und nicht über eine Feststellung der Befähigung dieser Beamten für die höhere Laufbahn durch den Landespersonalausschuss möglich.
3. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LBG müssen andere Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Sie müssen befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Da die Befähigung für eine Laufbahn und nicht lediglich für ein bestimmtes Arbeitsgebiet festzustellen ist, reichen Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet nicht aus.
4. Darüber, ob ein Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll, muss der Dienstherr hinsichtlich der in Aussicht genommenen Laufbahn wie auch der persönlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ehe er einen Antrag stellt. Der Fürsorgepflicht entsprechend sollte der Antrag nur dann gestellt werden, wenn sich der Dienstherr davon überzeugt hat, dass der Bewerber den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es muss erwartet werden, dass er den Bewerber darüber unterrichtet, welche Kenntnisse bei der persönlichen Vorstellung verlangt werden.

§ 2

Die Unterausschüsse 1 und 2 ermitteln aufgrund der vorgelegten Unterlagen und einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Beachtung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 2 LBG und § 9 BeamStG sowie der §§ 3 bis 6, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in

der er verwendet werden soll, besitzt. Sie können einen Sachverständigen der Fachrichtung des Bewerbers zuziehen und weitere Nachweise, insbesondere die Anfertigung von Arbeiten, fordern. In Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen können sie auf die persönliche Vorstellung verzichten, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung über den Antrag ausreichen.

§ 3

Höherer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen und Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbem in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen. Sie müssen Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushaltsrecht, im Recht des öffentlichen Dienstes und im bürgerlichen Recht besitzen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 4

Gehobener Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen und über Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten verfügen, die bei Laufbahnbewerbem in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen. Sie müssen über Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes verfügen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 5

Mittlerer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbem in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes besitzen und einen Überblick haben über das staatliche und kommunale Verfassungsrecht und über den Aufbau der Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 6

Einfacher Dienst

Bewerber müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für eine Verwendung in der angestrebten Laufbahn geeignet sein.

§ 7

Wiederholung von Anträgen

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so kann eine Wiederholung der Befähigungsfeststellung frühestens nach sechs Monaten erfolgen.

Behörde:	Ort/Datum:		
Az.:	Tel.:	Durchwahl:	

**Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf**

I.
Antrag auf

a) Feststellung der Befähigung für die Laufbahn ¹							
b) Zulassung einer Ausnahme von der/den Vorschrift(en) des/der §§							
für die Ernennung der/des							
Name				Vorname			
Geburtstag/-ort				akad. Grad			
Amts- o. Dienstbezeichnung				BesGr			
zu/zum (Amts- oder Dienstbezeichnung)				BesGr			
im Beamtenverhältnis auf ²	Widerruf		Probe		Lebenszeit	Zeit	

¹ Genaue Bezeichnung der Laufbahn, in der die Bewerberin/der Bewerber verwendet werden soll

² Zutreffendes ankreuzen.

3-fach mit den Personalunterlagen (§ 1 VerFO - SMBl. 20303) einreichen.

II. Vorbildung und Ausbildung für die Dienstlaufbahn

1. Schule Hochschule (Studienfach) Behörde (Lehre,Praktikum)	von/bis	Zahl der Klassen/ Semester	Abschluss/Prüfungen	Bd. u. Bl. d. Akten
2. Vorbereitungsdienst	vom		bis	
3. Laufbahnprüfungen				
Art:				
Tag:		Gesamtergebnis:		
Art:				
Tag:		Gesamtergebnis:		

III. Fortbildung

Fortbildungslehrgänge u. -veranstaltungen	von/bis (Jahr)	Abschluss (z. B. Prüfung)	Bd. u. Bl. d. Akten

IV. Berufsausbildung

Art der Ausbildung, Ausbildungsstelle	von/bis	Tag	abgelegte Prüfungen/ Bezeichnung	Bd. u. Bl. d. Akten

V. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsstelle	von/bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Art der Tätigkeit	Bd. u. Bl. d. Akten

VI. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor der Einstellung als Beamtin/Beamter

Dienststelle	von/bis	Art des Dienstverhältnisses	Aufgabengebiete	Ver- gütungs-, Lohn- gruppe	Bd. u. Bl. d. Akten

VII. Wehrdienst

Art der Dienstzeit	von/bis	letzter Dienstgrad	Bd. u. Bl. d. Akten

VIII. Dienstlaufbahn

1. Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als			Bd. u. Bl. d. Akten
	von	bis	
ggf. verkürzt/verlängert um			
	aufgrund §		
durch (Behörde)			
2. Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe als			
ggf. verkürzt/verlängert um			
	aufgrund §		
durch (Behörde)			
3. Anstellung als		bei (Behörde)	
am		BesGr	
Beamtin/Beamter auf Lebenszeit ab			
4. Beförderungen			
am	zum	bei (Behörde)	
<i>Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn eine Ausnahme von Vorschriften der Disziplinarordnung beantragt wird:</i>			
5 a) Disziplinarmaßnahme, die dem Antrag zugrunde liegt			
Art der Maßnahme			
verhängt durch			
rechtskräftig seit			
5 b) Sonstige Disziplinarmaßnahmen/Vorermittlungen			
6 a) Strafgerichtliche Verurteilungen/Ermittlungsverfahren			
6 b) Berufsgerichtliche Maßnahmen			

Ausführliche Begründung des Antrags

Band/Bände Personalakten/Einstellungsvorgänge sind beigelegt.

Eine ausführliche Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Band

auf Blatt

Ferner ist/sind beigelegt:

Unterschrift der Behördenleitung oder Vertretung im Amt)

2054

Einsatztraining der Polizei NRW

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
404 – 27.28.06
v. 24.2.2012

1**Zielbeschreibung**

Die Einsatzbewältigung im täglichen Dienst und aus besonderem Anlass ist häufig von Dynamik und Komplexität geprägt, in der die Einsatzkräfte tätlichen Angriffen ausgesetzt werden können. Das Einsatztraining NRW fördert durch Festlegung und Vermittlung von Mindeststandards professionelles polizeiliches Einschreiten. Es minimiert damit verbundene Risiken für die mit der Einsatzbewältigung, der Gefahrenabwehr sowie Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung beauftragten Kräfte.

Das Einsatztraining NRW ist ein am konkreten polizeilichen Einsatzen orientiertes, integratives und ganzheitliches Training. Besonders gefahrenrelevante Einsätze stehen hierbei im Mittelpunkt. Mit der Gesamtkonzeption soll die Einsatzkompetenz der Kräfte optimiert werden. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Kräfte gehen bewusst mit Gefahrensituationen um, sie minimieren die Eigen- und Fremdgefährdung beim Einschreiten.
- Die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen in der Öffentlichkeit wird erhöht.
- Das Einsatztraining NRW orientiert sich an der polizeilichen Praxis und ist bei Vorgesetzten sowie den Teilnehmenden akzeptiert.
- Die Leitungen von Organisationseinheiten (OE) wirken aktiv an der Trainingsvorbereitung mit und fördern den Transfer des Erlernten in die polizeiliche Praxis.
- Die Vorgesetzten nehmen ihre Fortbildungs- und Führungsverantwortung wahr.

Die Trainingskonzeption soll zu einer systematischen Anwendung grundlegender Handlungsmuster in eigensicherungsrelevanten Situationen führen und ein hohes Maß an Generalisierungs- und Transfermöglichkeiten sicherstellen.

2**Didaktisch-methodische Konzeption****2.1****Allgemeines/Zielgruppe Einsatztraining NRW**

Am Einsatztraining NRW nehmen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) teil, die mit der Bewältigung von Einsätzen bzw. operativen Maßnahmen der Kriminalitäts- oder Verkehrsunfallbekämpfung beauftragt sind.

Zur Zielgruppe Einsatztraining NRW gehören insbesondere Kräfte folgender Organisationseinheiten (OE):

- Wachdienst, Kradgruppe, Polizeigewahrsamsdienst, Bezirksdienst, Bezirks- und Schwerpunkttdienst, Einsatztrupp, Kriminalwache, Verkehrsdienst, Landesreiterstaffel, Wasserschutzpolizei NRW und vergleichbare OE
- Kriminal- und Verkehrskommissariate
- Sachgebiete des LKA, in denen Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben wahrgenommen werden.

Diensthundführerinnen und Diensthundführer sowie die Kräfte der Leitstellen sind in die Trainings der OE einzubeziehen.

Die Polizeibehörden entscheiden abschließend in eigener Verantwortung, welche Kräfte zur Zielgruppe gehören und damit verpflichtet werden, am Einsatztraining teilzunehmen. Grundlage dieser Entscheidung ist insbesondere die Beurteilung möglicher Gefahrensituationen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Die Polizeibehörden gewährleisten die Teilnahme am Einsatztraining NRW, die Einhaltung des benannten

Trainingsumfangs, die Dokumentation, die Erlangung der benannten Berechtigungen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsmessung.

Bei der Festlegung der jeweiligen Trainingsumfänge wird grundsätzlich zwischen verschiedenen Zielgruppen unterschieden. Die Polizeibehörden stellen hierbei sicher, dass der jährlich durchgeführte Trainingsumfang bei der Gesamtzielgruppe (ohne Zielgruppe EMS-A) grundsätzlich 24 Stunden entspricht und einen Trainingsumfang von mindestens 18 Stunden pro Jahr umfasst.

Die Einsatztrainings finden grundsätzlich im Rahmen von Organisationseinheiten statt. Alle Angehörigen der Zielgruppe haben auch außerhalb des Einsatztrainings NRW ihre Einsatzkompetenz eigenständig zu erhalten. An- und Abfahrzeiten sind keine Trainingszeiten.

Zusätzlich definieren die Polizeibehörden die Zielgruppen, die zum Führen des EMS-A berechtigt sind – hierzu zählen Kräfte des operativen Außendienstes gem. Erl. MIK NRW v. 2.3.2011 – 41 -60.04.02. Darüber hinaus entscheiden die Polizeibehörden in eigener Verantwortung darüber, ob weitere Kräfte bzw. Organisationseinheiten in die Zielgruppe aufgenommen und damit verpflichtet werden, am Training zum Führen des EMS-A teilzunehmen.

Alle PVB der Zielgruppe EMS-A nehmen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt sechs Stunden an Trainingseinheiten EMS-A teil. Um die Handhabungs- und Anwendungssicherheit zu gewährleisten, sind von den PVB der Zielgruppe mindestens einmal pro Halbjahr Trainings zum Führen des EMS-A zu absolvieren.

Alle Kräfte, die der definierten Zielgruppe zugeordnet sind, nehmen innerhalb eines Kalenderjahres sechs Stunden am Einsatztrainingsmodul 4 (ETM 4 -Schießtraining/Nichtschießtraining) teil.

2.2**Trainingsinhalte****Das Einsatztraining NRW**

- ist realitätsnah und bedarfsgerecht zu konzipieren und in hoher Trainingsfrequenz durchzuführen. Hierbei werden die lerntheoretischen Grundlagen und ethische Aspekte berücksichtigt.
- wird durch das Einsatzmodell NRW des LF 371 sowie die PDV 100 geprägt. Eingriffsrecht, körperliche Leistungsfähigkeit und Stresstabilität bilden die Trainingsgrundlagen.

Die Fachsegmente

- Taktik/Eigensicherung
- Einsatzkommunikation
- Eingriffstechniken/Einsatzmehrzweckstock-Ausziehbar (EMS-A) und
- Schießen/Nichtschießen

werden als wesentliche Elemente anlassbezogen trainiert. Die Stresstabilität und die damit verbundene Handlungssicherheit soll durch das Einsatztraining verbessert werden. Soweit Grundlagendefizite festgestellt werden oder beim Training eines Einsatzenanlasses besondere Problemstellungen bestehen, sind diese zu bearbeiten.

Einsatztrainingsmodule 1-3 (ETM 1-3)

Die Einsatztrainingsmodule (ETM 1 – 3) bauen grundsätzlich themenorientiert aufeinander auf. Die Einsatztrainings-Pyramide (Handbücher „Einsatztraining NRW“) bildet Trainingsebenen von unterschiedlicher Schwierigkeit ab.

Training mit dem Einsatzmehrzweckstock-Ausziehbar (EMS-A)

Das Training zum Führen des EMS-A ist anlassbezogen in die Module des Einsatztrainings NRW zu integrieren.

Einsatztrainingsmodul 4 (Schießtraining/Nichtschießtraining)

Die Schieß-/Nichtschießtrainings umfassen neben dem Training der Handhabungs- und Treffsicherheit insbe-

sondere das einsatzkompetente Lagenschießen als Schwerpunkt und sind unter Beachtung der PDV 211 (Vorschrift für die Schießausbildung) durchzuführen. Um die Handhabungs- und Treffsicherheit zu gewährleisten, sind von den PVB der Zielgruppe mindestens einmal pro Halbjahr Schieß- bzw. Nichtschießtrainings unter Verwendung von Einsatzmunition zu absolvieren.

Die Polizeibehörden definieren zudem eine ausreichende Anzahl Einsatzkräfte, die im Bedarfsfall zum Führen der MP 5 berechtigt sind. Grundlage dieser Entscheidung ist die Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzfähigkeit bei Maßnahmen im Zusammenhang mit aktuellen Gefährdungslagen.

3

Trainingsdurchführung

Die Leitung des Trainings erfolgt in allen Einsatztrainingsmodulen durch zwei zertifizierte Einsatztrainerinnen bzw. Einsatztrainer im Team-Teaching.

Eine Trainingsgruppe soll 8 bis 12 Teilnehmende umfassen. Bei OE mit einem höheren Personalbestand, sind entsprechende Trainingsgruppen zu bilden und separat, jeweils unter aktiver Mitgestaltung der Vorgesetzten zu trainieren.

Bei der Durchführung von Einsatztrainingsmodulen ist zu gewährleisten, dass der zur Verfügung stehende Trainingsumfang durch aktives Trainieren effektiv genutzt wird.

4

Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer

4.1

Allgemeine Grundsätze

- Die Polizeibehörden arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl von zertifizierten Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern.
- Die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer übernehmen ihre Aufgabe im Hauptamt.
- Die Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das LAFP NRW auf der Grundlage des Stellenprofils in einem standardisierten Auswahlverfahren festgestellt.
- Die Trainingsbelastung je Einsatztrainerin und Einsatztrainer darf grundsätzlich 165 Trainingstage pro Jahr nicht überschreiten.

4.2

Anforderungen und Aufgaben

Wesentliche Anforderungen sind:

- Dienst Erfahrung mindestens fünf Jahre, davon wenigstens ein Jahr im gehobenen Dienst nach der II. Fachprüfung
- Verwendung von mindestens vier Jahren im Wach- und/oder Ermittlungsdienst und/oder in der Bereitschaftspolizei.

In begründeten Fällen kann von dem Grundsatz, nur Bewerbungen mit II. Fachprüfung zur Qualifizierung als Einsatztrainerin bzw. Einsatztrainer zuzulassen, abgewichen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung der II. Fachprüfung durch besondere fachliche sowie hohe persönliche Kompetenz und Berufserfahrung kompensiert. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch das LAFP NRW.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Unterstützen der Vorgesetzten der OE beim Ermitteln und Festlegen des Trainingsbedarfs sowie bei der Trainingsorganisation.
- Konzipieren eines realitätsnahen und praxisgerechten Einsatztrainings in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten der OE.
- Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten eines bedarfsorientierten und effektiven Einsatztrainings NRW.
- Unterstützen der Leitungen der OE bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Vorgesetzte und Einsatzverantwortliche im Einsatztraining NRW.

- Unterstützen der Leitungen der OE bei der Beurteilung der individuellen Einsatzkompetenz ihrer Kräfte im Einsatztraining NRW.
- Einsatz zentraler Instrumente zu Qualitätsmessung/-sicherung.

4.3

Qualifizierung und Zertifizierung

Die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Fortbildungsstellen und der Bereitschaftspolizei werden gemeinsam im Rahmen der Fortbildungen „Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer, Einführung“ qualifiziert.

Die Zertifizierung zur Einsatztrainerin und zum Einsatztrainer schließt mit erfolgreicher Teilnahme an der Einführungsfortbildung ab und hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Zum Erhalt ist die Teilnahme an den entsprechenden Kompetenzmodulen beim LAFP NRW verpflichtend.

Die Behörden stellen den Erhalt der Zertifizierung ihrer Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer innerhalb dieser drei Jahre durch Absolvieren folgender Kompetenzmodule sicher:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsfortbildung Kompetenzerhalt (AFB/K) und
- erfolgreiche Durchführung von Einsatztrainingsmodulen im Rahmen einer Trainingsbeobachtung durch das LAFP NRW.

Bei nicht zeitgerechter Teilnahme an einem Kompetenzmodul erlischt die Zertifizierung. Die Einsatztrainerin bzw. der Einsatztrainer ist erst dann wieder zur eigenverantwortlichen Durchführung des Einsatztrainings NRW berechtigt, wenn das fehlende Kompetenzmodul erfolgreich absolviert und damit die Zertifizierung wieder erlangt wurde.

Wird die Trainingsbeobachtung des LAFP NRW trotz Wiederholung innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes von maximal drei Monaten nicht erfolgreich absolviert, erlischt die Zertifizierung. Stellt das LAFP NRW anlässlich der regelmäßig durchzuführenden Trainingsbeobachtungen individuellen Fortbildungsbedarf fest, wird die Teilnahme an themen- bzw. fachsegmentspezifischen Anpassungsfortbildungen empfohlen.

4.4

Verwendungszeit

Die Verwendungszeit für Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer sollte grundsätzlich mindestens vier Jahre bis maximal acht Jahre betragen.

Während der gesamten Verwendungszeit ist zur Aktualisierung der für das Training erforderlichen praktischen Erfahrungen durch die Behörden den Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern eine temporäre Verwendung (Hospitation) in der Zielgruppe Einsatztraining NRW von grundsätzlich, insgesamt zwei Wochen pro Kalenderjahr zu ermöglichen.

5

Lehrende in der Fortbildung und landesweite Fachkoordination der örtlichen Fortbildung

Das LAFP NRW arbeitet mit einer ausreichenden Anzahl von hauptamtlichen Lehrenden „Aus- und Fortbildung im Bereich der Fortbildung mit Schwerpunkt Einsatztraining NRW“ sowie Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren für die landesweite Koordination der örtlichen Fortbildung.

5.1

Lehrende in der Fortbildung

Wesentliche Anforderungen sind:

- Dienst Erfahrung mindestens neun Jahre, davon wenigstens fünf Jahre im gehobenen Dienst nach der II. Fachprüfung
- Mehrjährige (mindestens zweijährige) Erfahrung als Einsatztrainerin bzw. Einsatztrainer
- Verpflichtung zur Verwendung als Lehrende bzw. Lehrender in der Fortbildung mit Schwerpunkt Einsatztraining NRW für mindestens vier Jahre.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Entwickeln, Fortschreiben und Evaluieren der fachlich-inhaltlichen sowie didaktisch-methodischen Fortbildungskonzeptionen
- Entwickeln und Fortschreiben der Qualitätssicherungsbögen (QSB) und weiterer Instrumente der Qualitätssicherung
- Durchführen von Dienstbesprechungen für Lehrende in der Fortbildung mit Schwerpunkt Einsatztraining NRW und Fachkoordinatoren für die landesweite Koordination der örtlichen Fortbildung
- Erarbeiten, Fortentwickeln und Bereitstellen von Trainermanualen
- Unterstützen der Landesoberbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung mit Bezug zum Einsatztraining NRW und Beratung des MIK NRW
- Sammeln und Auswerten (zentral) von Sachverhalten und Phänomenen mit Relevanz für das Einsatztraining NRW
- Überprüfen der Eignung von Funktionsbewerberinnen und Funktionsbewerbern
- Zertifizieren der Lehrenden in der Fortbildung des LAFP NRW mit Schwerpunkt Einsatztraining NRW sowie der Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Polizeibehörden.

Eine Anschlussverwendung als Einsatztrainerin bzw. Einsatztrainer ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten Tätigkeit in der Zielgruppe Einsatztraining NRW zulässig.

5.2

Landesweite Fachkoordination der örtlichen Fortbildung

Wesentliche Anforderungen sind:

- Diensterfahrung mindestens neun Jahre, davon wenigstens fünf Jahre im gehobenen Dienst nach der II. Fachprüfung
- Grundsätzlich mehrjährige Führungserfahrung
- Mindestens sechsjährige Erfahrung als Einsatztrainerin bzw. Einsatztrainer oder mindestens vierjährige Erfahrung als Lehrende bzw. Lehrender „Aus- und Fortbildung im Bereich der Fortbildung mit Schwerpunkt Einsatztraining NRW“ (Lehrtrainerin bzw. Lehrtrainer)
- Erfahrungen im Bereich konzeptioneller Tätigkeiten auf dem Gebiet der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Beraten und Unterstützen des MIK NRW bei der Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden in der örtlichen Fortbildung
- Feststellen der Trainingsrahmenbedingungen
- Feststellen des Qualifizierungsstands sowie möglicher Potentialverbesserungen der eingesetzten Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer durch Trainingsbeobachtungen als ein Kompetenzmodul zum Zertifizierungserhalt
- Entwickeln und Fortschreiben eines Instruments zur Feststellung des Qualifizierungsstands
- Beraten und Unterstützen der Polizeibehörden im Bereich des Einsatztrainings NRW.

6

Rolle und Selbstverständnis der Vorgesetzten

Alle Vorgesetzten haben sich mit dem Gefahrenpotential polizeilichen Einschreitens auseinander zu setzen. Sie leisten durch Förderung des Einsatztrainings einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Eigensicherung. Sie nehmen ihre Fortbildungs- und Führungsverantwortung bei festgestellten Defiziten wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- Mitwirken bei der Definition der Zielgruppen für das Einsatztraining

- Mitwirken an einer realitätsnahen und praxisgerechten Konzeption für das Einsatztraining NRW unter Einbeziehung aktueller Einsatzerfahrungen
- Sicherstellen der erlasskonformen Teilnahme der Zielgruppen am Einsatztraining NRW.

Die Vorgesetzten von Organisationseinheiten

- kennen ihre Rolle und Aufgaben im Einsatztraining NRW
- wirken an der Trainingsvorbereitung mit und nehmen aktiv am Einsatztraining NRW teil
- vermitteln die für das jeweilige Training erforderlichen Rechtskenntnisse
- können im Zusammenwirken mit den Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern die individuelle Einsatzkompetenz ihrer Kräfte beurteilen
- trainieren als Führungs- und Einsatzverantwortliche im Rahmen des Trainings von Einsatzanlässen
- stellen den Transfer der Einsatzkompetenz aus dem Training in die polizeiliche Praxis sicher
- fördern den Erhalt der im Einsatztraining NRW erlangten Einsatzkompetenz auch außerhalb der Trainingszeiten.

7

Weitere Regelungen für Kräfte der Zielgruppe/ Nichtzielgruppe des Einsatztrainings NRW

Die Inhalte des Einsatztrainings NRW sind unter Beachtung der Polizeidienstvorschriften 201 und 202 für die Bereitschaftspolizei in die örtliche Fortbildung zu integrieren. Alles Weitere wird durch den Fortbildungserlass für die Bereitschaftspolizei geregelt.

Die Regelungen zu den Spezialeinheiten, zum Personenschutz, der Diensthundführerstaffeln und den Landesreiterstaffeln bleiben unberührt.

Alle Kräfte, die nicht zur Zielgruppe Einsatztraining NRW gehören, jedoch eine Dienstwaffe führen, müssen mindestens einmal jährlich an der Schießfortbildung teilnehmen und die Anforderungen der landeseinheitlichen Übung zur Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2, ggf. LÜHT MP 5) erfüllen.

8

Berechtigungen zum Führen von Waffen

Die Polizeibehörden stellen sicher, dass dienstlich zugelassene Waffen nur von PVB geführt werden, die zuvor die erforderliche Berechtigung erlangt haben. Ferner gewährleisten sie die Teilnahme an den entsprechenden Einsatztrainings und Überprüfungen sowie die Dokumentation dieser Teilnahme.

PVB, die länger als ein Jahr keinen Dienst mit einer Waffe versehen haben (z.B. Elternzeit, Krankheit u. ä.), müssen zunächst die erforderlichen Berechtigungen erlangen, bevor sie wieder die jeweilige Waffe führen dürfen.

Wird der jährliche Nachweis zur Erlangung der jeweiligen Berechtigung nicht erbracht, weil die Anforderungen nicht erfüllt wurden oder eine fristgerechte Teilnahme nicht erfolgte, erlischt die Berechtigung zum Führen der jeweiligen Waffe. Sie kann durch Erfüllung der Anforderungen wiedererlangt werden.

Zum Führen des EMS-A ist berechtigt, wer nach einer Einführungsfortbildung den Überprüfungsbogen EMS-A erfüllt hat. Die Berechtigung zum Führen des EMS -A ist einmal pro Kalenderjahr durch Erfüllung der Anforderungen des Überprüfungsbogen EMS-A nachzuweisen.

Die Berechtigung zum Führen einer Dienstwaffe ist im Laufe des Kalenderjahres durch Erfüllung der Landeseinheitlichen Übung zur Handhabungs- und Treffsicherheit 2 (LÜHT 2) nachzuweisen.

Die Berechtigung zum Führen der MP 5 ist im Laufe des Kalenderjahres durch Erfüllung der Landeseinheitlichen Übung zur Handhabungs- und Treffsicherheit MP5 (LÜHT MP5) nachzuweisen.

9

Qualitätsmessung und -sicherung

Der Messung und Sicherung der durch das Training erlangten Einsatzkompetenz kommt vor dem Hintergrund möglicher Eigen- und Fremdgefährdungen beim polizeilichen Handeln besondere Bedeutung zu. Die Polizeibehörden gewährleisten die Trainingsqualität und damit die Einsatzkompetenz ihrer Einsatzkräfte u. a. durch den Einsatz der landesweit verbindlichen Instrumente der Qualitätsmessung und -sicherung.

Das LAFP NRW passt die standardisierten Instrumente zur Qualitätsmessung und -sicherung sowie das Handbuch zum Einsatztraining NRW regelmäßig den Anforderungen der polizeilichen Praxis an. Das LAFP NRW unterstützt den Prozess der Qualitätssicherung der Polizeibehörden.

Der Qualitätssicherungsbogen dient der Bewertung und Dokumentation der im Training festgestellten Einsatzkompetenz der Teilnehmenden durch das Trainerteam. Dieser stellt die Grundlage für die qualifizierte Rückmeldung an die Teilnehmenden und die Leitungen der OE dar und dokumentiert den Fortbildungsbedarf.

Landesweit wird die Einsatzkompetenz anhand folgender Qualitätsstandards jährlich überprüft:

- Anwendungssicherheit von Einsatzmaßnahmen (QSB)
- Handhabungs- und Treffsicherheit im Umgang mit der Dienstwaffe (LÜHT 2)
- Handhabungs- und Treffsicherheit im Umgang mit der Maschinenpistole (LÜHT MP 5) für die Zielgruppe LÜHT MP 5
- Handhabungs- und Anwendungssicherheit im Umgang mit dem EMS-A (Überprüfungsbogen) für die Zielgruppe EMS-A.

9.1

Controlling

Der Informationsbedarf des MIK NRW und der Polizeibehörden zum Einsatztraining NRW wird durch das landesweite Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol) gedeckt. Das Einsatztraining NRW wird in einem behördenübergreifenden, vergleichenden Controlling abgebildet.

Das LAFP NRW berichtet mit jeweils zum 1.3. und 1.9. des Jahres.

9.2 Erfahrungsberichte

Die Polizeibehörden berichten dem LAFP NRW alle 2 Jahre, beginnend zum 1.3.2013, an Hand eines standardisierten Rasters über ihre Erfahrungen zum Einsatztraining NRW.

Das LAFP NRW berichtet mit zum 1.5. des jeweiligen Jahres.

10

Handbuch

Das LAFP NRW erstellt und aktualisiert ein Handbuch zum Einsatztraining NRW. Es ist eine Hilfestellung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsatztrainings und enthält Hinweise zum Erlass und den Handlungsgrundlagen des Einsatztrainings NRW.

11

Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse

IM NRW vom 1.3.2006 -46-27.28.06- Einsatztraining 24 (Einsatztraining NRW)

IM NRW vom 10.11.2006 -46-27.28.06- Einsatztraining 24 (Anforderung für Einsatztrainer, hier: Aufsteiger/ Diensterfahrung)

IM NRW vom 10.12.2008 -45.5-27.08.06- Einsatztraining 24 (Aufhebung Stichtagsregelung)

IM NRW vom 15.1.2009 -45.5-27.08.06- Einsatztraining 24 (Vorgehensweise Zertifizierung)

hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2012 S. 136

2056

(KOPFERLASS)

Bekämpfung der Kriminalität unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Bekämpfung der IuK-Kriminalität)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 423-62.18.09 –
v. 29.2.2012

– MBl. NRW. 2012 S. 139

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 51 –
v. 1.12.2011

1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.

Der Landessportbund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 15 und Nummer 16 der VV § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt und
- Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund (bzw. im jeweiligen Gemeindesportverband/Stadtsportverband bei Kreissportbünden, bei denen die Vereine nur im jeweiligen Gemeindesportverband/ Stadtsportverband nicht aber im Kreissportbund Mitglied sind) sind und
- Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist. Hierzu zählen u. a. beim Landessportbund NRW anerkannte Seniorensportvereine.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschl. der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2

Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen bzw. Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Schulferien anzubieten.

4.3

Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen und Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter und Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28.2. des laufenden Jahres vorliegen,
- in den Vorjahren zuviel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind oder
- der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 oder gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.5

Von Nummer 4.4. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund NRW und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) ist das Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW herzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Nummer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6

Sonstige Bestimmungen

Der Landessportbund NRW legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund NRW zurückzuzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie ist der Antrag beim Landessportbund NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31.5. des Antragsjahres einzureichen. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder online auf der Homepage des Landessportbundes, www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund NRW bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund NRW einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund NRW ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund NRW legt dem für den Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31.12. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 139

81

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – Az.: II 1 – 2602.11 032
v. 28.11.2011

Der RdErl. v. 31.5.2011 (MBl. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30.9.2011 (MBl. NRW. S. 427) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer B 9 wird aufgehoben

- b) Nach der Nummer B 14 werden folgende Nummern angefügt:
 „B 15 – Kommunale Koordinierung“
 „B 16 – Partnerschaftliche Ausbildung“
- c) Nummer C 4 wird aufgehoben
- d) Nach der Nummer C 5 wird folgende Nummer angefügt:
 „C 6 – Aktiv für Arbeit im Stadtteil – arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten“
- e) Nach der Nummer C 6 wird folgende Angabe angefügt:
 „Prioritätsachse D: Technische Hilfe
 D 1 – Regionalagenturen“
2. Programnteil
- Nummer B 4.2.1.9 wird wie folgt neu gefasst:
 „B 4.2.1.9
 bei Verbünden zwischen Betrieben die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sind.“
3. In Nummer B 5.2 werden die Wörter „Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Zuwendungsempfängende“ ersetzt.
4. Nummer B 9 wird aufgehoben.
5. Nach Nummer B 14.2.5.3 wird folgende Nummer B 15 angefügt:
 „B 15 – Kommunale Koordinierung
 B 15.1
 Gegenstand der Förderung
 Gefördert werden Ausgaben zur Organisation von regionalen Übergangssystemen von der Schule in den Beruf.
 B 15.2
 Zuwendungsempfängende
 Kreise und kreisfreie Städte.
 B 15.3
 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 B 15.3.1
 Finanzierungsart
 Anteilsfinanzierung
 B 15.3.2
 Bemessungsgrundlage
 Personal- und Sachausgaben.
 Für Personalausgaben max.
 – 1 Leitungsstelle Entgeltgruppe 14, Stufe 5 TV-L und
 – 3 weitere Stellen bis max. Entgeltgruppe 12, Stufe 5 TV-L.
 B 15.3.3
 Förderhöhe
 Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
 Für Sachausgaben gilt ein Höchstbetrag von 15.600 € pro Jahr und Stelle.
 B 15.4
 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit dem Zuwendungsempfängenden ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.“
6. Nach Nummer B 15.4 wird folgende Nummer B 16 angefügt:

„B 16 – Partnerschaftliche Ausbildung

B 16.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von betrieblicher Ausbildung für ausbildungsfähige und –willige Jugendliche als Partnerschaftliche Ausbildung.

B 16.2

Zuwendungsempfängende

Bildungsträger, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) in den angebotenen Berufen ausbildungsberechtigt sind.

B 16.3

Zuwendungsvoraussetzungen

B 16.3.1

Es handelt sich um eine Ausbildung in einem nach BBiG oder HWO anerkannten Ausbildungsberuf.

B 16.3.2

Die angebotenen Plätze werden vorrangig mit Jugendlichen,

- die am 30.9. bei der Arbeitsvermittlung als Ausbildungsplatz suchend gemeldet waren und
- der regionalen Koordinierungsstelle im Ausbildungskonsens namentlich als ausbildungssuchend bekannt sind,

besetzt (Konsenslinge).

Soweit die angebotenen Plätze

- nicht für alle Konsenslinge ausreichen, haben die regionalen Koordinierungsstellen im Ausbildungskonsens der Bewilligungsbehörde eine Auswahl vorzuschlagen.
- für alle Konsenslinge ausreichen, können freie Kapazitäten mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig besetzt werden.

B 16.3.3

Die zuständige Kammer bestätigt, dass der teilnehmende Betrieb mit der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in diesem Programm das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen erweitert.

B 16.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 16.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

B 16.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal-, Sachausgaben, Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto).

B 16.4.3

Förderhöhe

- 10.000 € im ersten Ausbildungsjahr,
- 2.000 € ab dem zweiten Ausbildungsjahr für jedes folgende Ausbildungsjahr (ggfs. zeitanteilig).

B 16.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 16.5.1

Der Bildungsträger schließt den Ausbildungsvertrag ab und ist Ausbilder im Sinne des BBiG bzw. der HWO für die gesamte Ausbildungsdauer. Der oder die beteiligten Betriebe werden im Ausbildungsvertrag ebenfalls eingetragen.

Wird das Ausbildungsverhältnis von einem Betrieb übernommen, so übernimmt dieser alle Rechte und Pflichten des Bildungsträgers. Die Zuwendung endet mit dem Zeitpunkt der Übernahme.

B 16.5.2

Die Verlängerung der Ausbildung wegen Nichtbestehens von Prüfungen hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Zuwendung. Wird die Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums sowie eine Erhöhung der Zuwendung begehrt, so ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

B 16.5.3

Vergütung der Teilnehmenden

– Erstes Ausbildungsjahr

Die Teilnehmenden erhalten mindestens eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Sätze nach §§ 241, 244, 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, jedoch nicht mehr als die für den vorgesehenen Partnerbetrieb maßgebliche tarifliche Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto).

– Zweites Ausbildungsjahr

Die Teilnehmenden erhalten eine Ausbildungsvergütung i.H.v. 80 % der einschlägigen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto).

– ab dem dritten Ausbildungsjahr

Die Teilnehmenden erhalten eine Ausbildungsvergütung i.H. der einschlägigen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto); § 17 Abs. 1 Satz 2 BBiG bleibt unberührt.

B 16.5.4

Vorzeitige Beendigung

B 16.5.4.1

Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses sind Nachbesetzungen aus der Zielgruppe gemäß B 16.3.1.2 möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Bewilligungszeitraum nicht verlängert und sich die Gesamtzuwendung nicht erhöht. Bei der Nachbesetzung sind die Regionalen Koordinierungsstellen zu beteiligen; die Bewilligungsbehörde entscheidet abschließend über den Antrag.

B 16.5.4.2

Die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ist der Bewilligungsbehörde, der nach dem BBiG/HWO zuständigen Stelle sowie der Regionalen Koordinierungsstelle „Ausbildungskonsens NRW“ unverzüglich unter Angabe von Grund und Zeitpunkt der Beendigung mitzuteilen.

B 16.5.4.3

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ermäßigt sich die Zuwendung, soweit der frei gewordene Ausbildungsplatz nicht nachbesetzt wird, mindestens um den Betrag, der als Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) für den ausgeschiedenen Auszubildenden für die Ausbildungsmonate vereinbart wurde, die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ende des 1. Ausbildungsjahres folgen. Die übrige Zuwendung für das 1. Ausbildungsjahr kann belassen werden, soweit die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Maßnahme tatsächlich entstanden sind, nachgewiesen werden können.

B 16.6

Verfahren

Der Antrag ist über die Regionale Koordinierungsstelle im Ausbildungskonsens der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.“

7. Nummer C 1.4.3.3 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Für darüber hinaus zugewiesene Jugendliche erfolgt keine weitere Förderung.“ wird aufgehoben.

8. Nummer C 4 wird aufgehoben.

9. Nach Nummer C 5.4 wird folgende Nummer C 6 angefügt:

„C 6 – Aktiv für Arbeit im Stadtteil – arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten

C 6.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein strategisches Netzwerkmanagement von arbeitsmarkt- und zielgruppenspezifischen Strukturen in städtischen Problemgebieten.

C 6.2

Zuwendungsempfangende

Kommunen.

Dritte können die Zuwendung erhalten, wenn eine mit der Kommune geschlossene Kooperationsvereinbarung vorliegt.

C 6.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

C 6.3.1

Voraussetzungen

C 6.3.1.1

Der Netzwerkcoach verfügt mindestens

– über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in sozial-, geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder

– gleichwertige Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen.

C 6.3.1.2

Die Maßnahme wird für einen Stadtteil durchgeführt, der im Rahmen des Bund-Länder-Programms Soziale Stadt NRW oder Stadtumbau-West gefördert wird oder wurde (Gebietskulisse im Sinne von §§ 171 a) und 171 e) Baugesetzbuch (BauGB)).

Bei ausgelaufener Förderung ist dem Antrag eine ausführliche Stellungnahme beizufügen, die die Notwendigkeit der Maßnahme begründet.

C 6.3.1.3

Die Bewertung der Region durch den regionalen Konsens liegt vor.

C 6.3.1.4

Letter of Intent über ein aktives Mitwirken folgender Institutionen müssen vorliegen:

– Stadtteilbüro/ Quartiersmanagement und

– mindestens

– zwei weitere wirtschaftsnahe Institutionen wie Kammern oder Arbeitgeberverband oder

– zwei andere Institutionen, die Angebote für eine Integration in den Arbeitsmarkt vorhalten.

C 6.3.1.5

Dem Antrag liegen verbindliche Zielvereinbarungen der Kommune mit der Agentur für Arbeit und mit dem Jobcenter bei.

C 6.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

C 6.4.1

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

C 6.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

Für Personalausgaben max. Entgeltgruppe 13, Stufe 5 TV-L.

C 6.4.3

Förderhöhe

Max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für Sachausgaben gilt ein Höchstbetrag von 30.000 € (für eine halbe Stelle 25.000 €) pro Jahr und Stelle.

C 6.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

C 6.5.1

Pro Stadtteil sind mind. eine halbe und max. zwei Stellen förderbar.

C 6.5.2

Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit dem Zuwendungsempfängenden ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.“

10. Nach der Nummer C 6.5.2 wird folgende Nummer D angefügt:

„Prioritätsachse D: Technische Hilfe

D 1 – Regionalagenturen

D 1.1

Fördergegenstand

Gefördert werden Ausgaben zur Umsetzung der Landesarbeitsmarktpolitik in den Regionen Nordrhein-Westfalens.

D 1.2

Zuwendungsempfangende

Träger der Regionalagenturen

D 1.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Regionalagenturen stellen sicher, dass

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Träger, Betriebe und weitere Interessierte zur Verfügung stehen.
- Anfragen zu Programmen der Landesarbeitsmarktpolitik beantwortet werden können.
- Strukturen vorhanden sind, um regionale Entscheidungen vorzubereiten und einzuholen.
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

D 1.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

D 1.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

D 1.4.2

Bemessungsgrundlage

- a) Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben.

Für Personalausgaben

aa) der Leitung max. Entgeltgruppe 14, Stufe 5 TV-L,

ab) der Mitarbeiter max. Entgeltgruppe 12, Stufe 5 TV-L.

- b) Maßnahmebezogene Sachausgaben.

D 1.4.3

Förderhöhe

- a) Max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für arbeitsplatzbezogene Sachausgaben gilt ein Höchstbetrag von 15.600 € pro Jahr und Stelle.

- b) Max. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Höchstbetrag: 50.000 €.

D 1.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit dem Zuwendungsempfängenden ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.“

11. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

III.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Bek. d. Deutschen Rentenversicherung Rheinland
v. 9.9.2011

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung:

Vorsitzender: Dr. Hermann Peter Wohlleben, 50996 Köln
stellvertretender Vorsitzender: Winfried Fockenberg,
46244 Bottrop

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Vertreter der Versicherten

Mitglieder

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Hillebrand, Dieter	1961	Am Maashof 22 47269 Duisburg
2.	Werner, Peter	1947	Kalk-Mülheimerstraße 35 51103 Köln
3.	Luetz, Wolfgang	1973	Maarweg 13 53123 Bonn
4.	Fockenberg, Winfried	1945	Hackfurthstraße 31 46244 Bottrop
5.	Krettek, Josef-Franz	1960	Kamillianerstraße 6 41464 Neuss
6.	Röhrig, Ursula	1955	Kieskaulerweg 103 51109 Köln
7.	Ohm, Carsten	1974	Scheibenstraße 48 40479 Düsseldorf
8.	Dröse, Lothar	1951	Konrad-Adenauer-Straße 277 42111 Wuppertal
9.	Vormelker, Brigitte	1958	Lunerkamp 25 45139 Essen
10.	Lombardo, Giovanna	1956	Scheutenstraße 59 47798 Krefeld
11.	Baars, Reiner	1953	Rheinberger Straße 38 a 47441 Moers
12.	Prinz, Ludwig	1961	Mühlenweg 2 52393 Hürtgenwald
13.	Verwohlt, Uwe	1961	Frankenstraße 26 a 48734 Reken
14.	Cwiklinski, Bernhard	1955	Brigittastraße 6 45130 Essen
15.	Steinfeld, Detlef	1961	Weberstraße 73 b 46049 Oberhausen

Vertreter der Versicherten Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Dr. Glaubitz, Jürgen	1949	Nernstweg 2 40591 Düsseldorf
2.	Hammer, Stefan	1958	Schlehenweg 1 40486 Düsseldorf
3.	Schmitz, Wilhelm	1953	Bleichstraße 44 40478 Ratingen
4.	Jasik, Klaus	1956	Reiherweg 20 47574 Goch
5.	Böninghausen, Hans-Peter	1956	Rotdornsweg 48 52721 Siegburg

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
6.	Nießen, Peter	1949	Kettelerstraße 53 52353 Düren
7.	Arnold, Jörn	1963	Reichswaldallee 67 40472 Düsseldorf
8.	Schneider, Gero	1966	Frankfurter Straße 599 51107 Köln
9.	Polacek, Michael	1964	Grafschafter Straße 13 a 47495 Rheinberg
10.	Zirbi, Günther	1942	Erlenstraße 61 47055 Duisburg
11.	Geisenheimer, Ronald	1968	Bonner Straße 35 50677 Köln
12.	Koppers, Peter	1959	Peterstraße 16 46049 Oberhausen
13.	Kik, Georg	1955	Niersweg 6 40670 Meerbusch
14.	Schulz, Bernard	1957	Raiffeisenstraße 61 f 47259 Duisburg
15.	Pfuhl, Rainer	1960	Klosterstraße 35 40764 Langenfeld

Vertreter der Arbeitgeber Mitglieder

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Dr. Andresen, Bernd	1944	Carmenstraße 6 40549 Düsseldorf
2.	Arnold, Sabine	1962	Buscher Straße 23 47269 Duisburg
3.	Dreier-Heitfeld, Gabriele	1960	Fellmühlenweg 16 51069 Köln
4.	Elzer, Reinhard	1948	Odinweg 25 51429 Bergisch-Gladbach
5.	Frenking, Michael	1954	Alte Bohle 50 50321 Brühl
6.	Hauschildt, Tim	1974	Menzelstraße 13 51427 Bergisch-Gladbach
7.	Illmann, Wolfgang	1958	Leuchtenberger Kirchweg 58 40474 Düsseldorf
8.	Kuchem, Norbert	1952	Trooststraße 4 a 45468 Mülheim
9.	Nauck, Günter	1952	Richard-Wagner-Straße 53 47799 Krefeld
10.	Ottmeier, Jörg	1965	Im Eichenwinkel 25 46509 Xanten
11.	Peschel, Marc	1973	Süllenstraße 26 40599 Düsseldorf
12.	Reß, Wolfgang	1957	Carl-von-Linné-Straße 19 50226 Frechen
13.	Schlüter, Peter	1967	Am Steinhaus 1 40883 Ratingen
14.	Dr. Wohlleben, Hermann Peter	1956	Walter-Flex-Straße 15 50996 Köln
15.	Zuschlag, Arnulf	1970	Kirchhertener Straße 18 a 52445 Titz

Vertreter der Arbeitgeber Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Herröder, Sabine	1972	Bayernstraße 42 40883 Ratingen
2.	Klahn, Peter	1960	Strutzgasse 8 42929 Wermelskirchen
3.	Brüggemann, Jochen	1953	Ferdinand-Lassalle-Straße 75 42369 Wuppertal
4.	Treptow, Karsten	1961	Neulandweg 44 42329 Wuppertal

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
5.	Möller, Thomas	1963	Broicher Waldweg 122 45478 Mülheim
6.	Hanel, Rolf J.	1943	Sperlingsweg 4 50226 Frechen
7.	Axer, Wolfgang	1970	Gymnicher Hauptstraße 48 50374 Erftstadt
8.	Bommers, Rolf	1950	Olefsgasse 28 51143 Köln
9.	Eckartz, Axel	1961	Haus-Endt-Straße 26 40593 Düsseldorf
10.	Bute, Hans-Otto	1949	Chopinstraße 10 40789 Monheim
11.	Müller, Sabine	1961	Erkrather Straße 116 42781 Haan
12.	Breuer, Hilmar	1948	Mommensenstraße 26 50935 Köln
13.	Nesselrode, Bertram, Graf von	1951	Haus Busch 41516 Grevenbroich
14.	Schoeller, Markus	1961	Im Kühlenbusch 8 52385 Nideggen
15.	Dohr, Walter	1954	Bussardstraße 12 41239 Mönchengladbach
16.	Thöne, Rolf	1951	Nikolausstraße 77 40589 Düsseldorf
17.	Tuschhoff, Klaus	1946	Zeisigweg 11 47506 Neukirchen-Vluyn
18.	Liebwerth, Hans-Christian	1932	Laurentiusweg 92 45276 Essen

Vorstand

Vorsitzender: Dr. Sabine Graf, 40239 Düsseldorf

stellvertretender Vorsitzender: Dietmar Meder, 41366 Schwalmatal

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Mitglieder des Vorstands Versichertenvertreter

	Name/Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Graf, Dr. Sabine	1960	Brehmstraße 11, 40239 Düsseldorf
1a	Churt, Klaus	1964	Golddistelweg 56, 47807 Krefeld
1b	Wotke, Manfred	1953	Feldweg 46, 47574 Goch
2	Hülsberg, Wilfried	1946	Nixenstraße 47, 40591 Düsseldorf
2a	Rogalka, Claudia	1965	Kolpingstraße 63, 47166 Duisburg
2b	Janssen, Günther	1954	Kanalstraße 5, 50189 Elsdorf
3	Germuth, Wilhelm	1947	Am Helpoot 16, 47178 Duisburg
3a	Strauss, Reimund	1958	Erlenweg 24, 47877 Willich
3b	N.N.*		
4	Foitlinski, Michael	1969	Weseler Straße 60, 47608 Geldern
4a	Schnellenkamp, Friedhelm	1936	Wildstraße 32, 47057 Duisburg
4b	N.N.*		
5	von Styp, Joachim	1959	Alsenstraße 3, 51373 Leverkusen
5a	Topsch, Edgar	1960	Leichlinger Straße 20, 40591 Düsseldorf
5b	Jenner, Angelika	1961	Victoriahain 50, 45141 Essen

6	Hüßelbeck, Hermann-Josef	1953	Kölner Straße 14, 48481 Mülheim
6a	Schwan, Gudrun	1968	Meisenweg 27 46244 Bottrop
6b	N.N.*		

* Die Listenposition ist noch nicht besetzt. Das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

Arbeitgeberseite Mitglieder

	Name/Vorname	Geburts- jahr	Anschrift
1	Ester, Heinrich	1954	Waarbaum 34, 44227 Dortmund
2	Meder, Dietmar	1952	Smetsend 4, 41366 Schwalmatal
3	Picker, Dr. Claudia	1969	Am Ohrenbusch 36, 40764 Langenfeld
4	Schöps, Ernst-Günther	1952	Kolinscher Weg 13, 47647 Kerken
5	Ulrich, Eckhard	1954	Am Höfel 23, 40885 Ratingen
6	Zimmermanns, Rolf	1963	Stettiner Straße 97, 41199 Mönchengladbach

Stellvertreter

	Name/Vorname	Geburts- jahr	Anschrift
1	Sibben, Dr. Ralf	1958	Deuß-Straße 10 a, 47803 Krefeld
2	Hillert, Dieter	1939	Ginsterweg 13, 41468 Neuss
3	Breuer, Thomas	1954	Amandusstraße 11 a, 50769 Köln
4	Zobel, Markus	1966	Ohrenfeld 121, 46049 Oberhausen

Düsseldorf, den 9. September 2011

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Krumnack

Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2012 S. 143

Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23.1.2012

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24.11.2011 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2010 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2012 S. 145

Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL- Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Ju- gendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23.1.2012

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24.11.2011 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2010 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2012 S. 145

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 16.3.2012

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 5.3.2012

Am Donnerstag, 16.3.2012, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.12.2011
2. Änderung der Satzung der VRR AöR
3. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung für das Jahr 2012
4. VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell bei den Vergabeverfahren RE7/RB48
5. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

6. Vergabeverfahren RE 7 / RB 48
7. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2012

Bernhard Simon
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 145

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 16.3.2012

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 5.3.2012

Am Freitag, 16.3.2012, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 14. 12. 2011
5. Sachstandsbericht
6. Änderung der Satzung der VRR AöR
7. Verbundetat 2012
8. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung für das Jahr 2012
9. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen und Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach § 12 ÖPNVG NRW
10. Stationsbericht 2011
11. Qualitätsbericht 2011
12. FahrradTicket
13. Gesamtmobilität im VRR
14. Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR
15. SPNV Kooperationsverträge Netto

16. VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell bei den Vergabeverfahren RE7/RB48

Nicht öffentlicher Teil

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 14. 12. 2011
18. Vergabeverfahren RE 7 / RB 48
19. Reisendeninformationsvertrag zur gegenseitigen Nutzung von Echtzeitdaten zwischen DB ML und dem VRR
20. Interne AöR-Angelegenheiten
21. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2012

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 145

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569